§ 179
Versicherte Person

(1) Die Unfallversicherung kann für den Eintritt eines Unfalls des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. Eine Versicherung gegen Unfälle eines anderen gilt im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen.

(2) Wird die Versicherung gegen Unfälle eines anderen von dem Versicherungsnehmer für eigene Rechnung genommen, so ist zur Wirksamkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder ist für ihn ein Betreuer bestellt und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.

(3) Soweit im Falle des Absatzes 2 nach dem Gesetz die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, ist auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen zu berücksichtigen.

Schrifttum

Armbrüster Das allgemeine Widerrufsrecht im neuen VVG, RuS **2008** 493; *Baumann* Die Stellung der privaten Unfallversicherung in der Haftpflicht- und Sozialrechtsordnung, JZ **1979** 81; *ders*. Ein zusätzliches Vertragsabschlussmodell für das neue VVG, FS für Klaus Adomeit (2008) S. 41; *ders*. Es gibt den dritten Weg – Ein zusätzliches Vertragsmodell für das neue VVG, VW **2007** 1955; *Baumann/Beenken* Das neue Versicherungsvertragsrecht in der Praxis, 2. Aufl. (2008); *Bayer* Lebensversicherung, Minderjährigenschutz und Bereicherungsausgleich, VersR **1991** 129; *Blankenburg* Verzicht auf Beratung und Informationsrechte nach dem neuen VVG, VersR **2008** 1446; *Brömmelmeyer* Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherers – insbesondere in der Lebensversicherung, VersR **2009** 584; *Christina Bruns* Ist Wissen Macht? – Die Zurechnung von Wissen und Wissenserklärungen im Privatversicherungsrecht, ZVersWiss **2007** 485; *Bundschuh* Versicherung im Wandel, ZVersWiss **1993** 39; *Cyrus* Repräsentantenhaftung des Versicherungsnehmers (1998); *Dörner/Staudinger* Kritische Bemerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, WM **2006** 1710; *Drews* Die Zustimmung des Versicherten in der Lebensversicherung, VersR **1987** 634; *Eppe* § 153 VVG 2008: Neues zur Rechtsnatur des Versicherungsvertrags? VersR **2008** 1316; *Franz* Das Versicherungsvertragsrecht im neuen Gewand, VersR **2008** 298; *ders*. Informationspflichten gegenüber Versicherten bei Gruppenversicherungsverträgen – ein weißer Fleck auf der Landkarte des VVG? VersR **2008** 1565; *Fricke* Die teleologische Reduktion des § 48 VVG bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Internet abgeschlossen wurden, VersR **2001** 925; *A. Fuchs* Die Gefahrperson im Versicherungsrecht, Diss. Berlin 1973; *Funck* Ausgewählte Fragen aus dem Allgemeinen Teil zum neuen VVG aus der Sicht einer Rechtsabteilung, VersR **2008** 163; *Ganster* Die Prämienzahlung im Versicherungsrecht (2008), zugleich Diss. Frankfurt/M. 2008; *Gaul* Zum Abschluss des Versicherungsvertrags, VersR **2007** 21; *Goll/Gilberg/Steinhaus* Handbuch der Lebensversicherung, 11. Aufl. (1992); *Grote/Schneider* VVG 2008: Das neue Versicherungsvertragsrecht, BB **2007** 2689; *Hartwig/Möhrle* Der Versicherungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Treuhandcharakter auf dienstvertraglicher Grundlage? VersR **2001** 35; *Haymann* Beiträge zur Versicherung für fremde Rechnung, insbesondere die ausschließliche Machtbefugnis des Versicherungsnehmers zur Wahrung der Rechte des Versicherten nach den AVB der Kraftfahrzeug- und Unfallversicherung, VersArch **1937** 119; *Hilbert* Versicherungsverträge und Vormundschaftsgericht, VersR **1986** 948; *Hoeren* Unterschriftenpad und Schriftform, FS für Heinz Holzhauer, Recht als Erbe und Aufgabe (2005); *Hoeren/Sieber* Handbuch Multimediarecht (2006); *Hoeren/Spindler* Versicherungen im Internet – Rechtliche Rahmenbedingungen (2002); *E. Hofmann* Die Rechtsstellung des Verletzten in der Insassenunfallversicherung für fremde Rechnung, VersR **1960** 97; *Honsel* Vertreterdirekteingabe nach Abschaffung des Policenmodells, VW **2007** 359 ff.; *Hülsmann* Fremdlebensversicherung: Interesse des VN am Nichteintritt des Versicherungsfalls als

Wirksamkeitserfordernis? VersR **1995** 501; *ders*. Zum Einwilligungserfordernis nach § 159 VVG im Lichte der Rechtsprechung, NVersZ **1999** 550; *Knappmann* Privatversicherungsrecht und Sozialrecht (Kranken- und Unfallversicherung): Unterschiede und Übereinstimmungen, RuS **2007** 45; *ders*. Zurechnung des Verhaltens Dritter zu Lasten des VN, VersR **1997** 261; *Leverenz* Auswirkungen des „Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" auf die Versicherungswirtschaft, VersR **2002** 1318; *ders*. Rechtliche Aspekte zum Versicherungsgeschäft im Internet (2001); *ders*. Vertragsschluss nach der VVG-Reform (2008); *ders*. Wann ist die Vertragsinformation „rechtzeitig"? VW **2008** 392; *ders*. Zu den Einwänden gegen die Prämiengestaltung in der Unfallversicherung, VersR **1997** 652; *Looschelders* Die Haftung des VN für seinen Repräsentanten – eine gelungene Rechtsfortbildung? VersR **1999** 666; *W. Lücke* Versicherungsbetrug in der Sachversicherung, VersR **1996** 785; *Marschall v. Bieberstein* Reflexschäden und Regressrechte (1967); *Medicus* Probleme der Wissenszurechnung, Karlsruher Forum 1994 – Beilage zu VersR, 4; *Millauer* Der Gruppenvertrag in der Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung, VersR **1966** 421; *ders*. Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung, 2. Aufl. (1966); *Möhrle* Die Luftfahrt-Unfallversicherung (2003); *H. Möller* Rechtsprobleme der Kraftfahrtversicherung, DAR **1954** 250; *Klaus Müller* Die Einwilligung des Versicherten zum Lebensversicherungsvertrag, NVersZ **2000** 454; *Neuhaus* Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers im neuen VVG, ZAP **2008** 335 Fach 10; *Nießen* Die Rechtswirkungen der Versicherung für fremde Rechnung unter besonderer Berücksichtigung des Innenverhältnisses zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer (2004); *Orlowski* Rechtsfragen der Insassenversicherung, VersR **1954** 45; *Pannenbecker* Die Private Krankenversicherung (Krankentagegeld- und Krankheitskostenversicherung) des Interesses Dritter als Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 74 ff. VVG oder als „schlichter" Vertrag zugunsten Dritter gem. §§ 328 ff. BGB? VersR **1998** 1322; *Pauge* Vorteilsausgleich bei Sach- und Personenschäden, VersR **2007** 569; *Pauly* Das Einstehenmüssen des Versicherungsnehmers für das Fehlverhalten Dritter, ZfS **1996** 281; *Präve* Die VVG-Informationspflichtenverordnung, VersR **2008** 151; *Richardi* Die Wissensvertretung AcP **169** (1969) 385; *Rixecker* VVG 2008 – Eine Einführung, ZfS **2007** 495; *Roesch* Die Rechtsbeziehungen bei der Gruppenunfallversicherung, JR **1948** 100; *Rohles* Versicherung für fremde Rechnung, VW **1983** 1234; *Schimikowski* Abschluss des Versicherungsvertrags nach neuem Recht, RuS **2006** 441; *ders*. Informationspflichten des Versicherers bei echten Gruppenversicherungen und Kollektivversicherungen, in FS Wälder: Versicherung, Recht und Schaden (2009), S. 51; *ders*. Vertragsabschluss nach der Invitatio-Lösung und das neue VVG, RuS **2007** 715; *ders*. VVG-Reform: Die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers und das Rechtzeitigkeitserfordernis, RuS **2007** 133; *Schirmer* Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum allgemeinen Versicherungsvertragsrecht – Ein Überblick, ZVersWiss **1992** 381; *Schirmer/Sandkühler* VVG-Reform: Vertragsschlussmodelle und ihre Bedeutung für das Maklergeschäft, ZfV **2007** 771; *Christian Schneider* Keine Musterbelehrungen in Sicht, VW **2008** 1168; *Schubach* Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), AnwBl. **2008** 27; *Senz* Die Anrechenbarkeit von Ansprüchen aus der Insassen-Unfallversicherung bei Verletzung oder Tötung von Insassen und gleichzeitigem Verschulden des Versicherungsnehmers auf Haftpflichtansprüche des verletzten Insassen, insbesondere bei Überschreiten der Haftpflichtdeckungssumme, VersR **1973** 14; *Schlossareck* Ansprüche des Versicherungsnehmers aus culpa in contrahendo (1995); *Sieg* Private Unfallversicherung im Visier des Verbraucherschutzes, VersR **1990** 1215; *Stockmeier* Das Vertragsschlussverfahren nach neuem VVG, VersR **2008** 717; *A. Surminski* Unfallentschädigung für Dritte, VP **1973** 100; *Thiel* Die Unfallfremdversicherung als unabhängiges Rechtsinstitut, VersR **1955** 726; *Thiele* Gedanken zur Vorteilsausgleichung AcP **167** 193; *Trautmann* Das Innenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem bei der Versicherung für fremde Rechnung, Diss. Hamburg 1971; *v.d. Thüsen* Rechts- und Steuerprobleme der Insassen-Unfallversicherung, VW **1953** 434; *von Hippel* Kein Schutz des Versicherungsnehmers vor Wucher, BB **1997** 218; *ders*. Private Unfallversicherung und Verbraucherschutz, JZ **1991**, 452; *ders*. Wucher und wucherähnliche Geschäfte zwischen Unfallversicherungsunternehmen und Versicherungskunden, BB **1998** 1606; *Waltermann* Zur Wissenszurechnung – am Beispiel der juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, AcP **192** (1992) 181; *Wandt/Ganster* Die Rechtsfolgen des Widerrufs eines Versicherungsvertrags gem. § 9 VVG 2008, VersR **2008** 425; *H. W. Weber* Insassenunfallversicherung für eigene und fremde Rechnung, VersR **1954** 523; *Wendt/Jularic* Die Einbeziehung des Arztes in das Versicherungsgeschäft, VersR **2008** 41; *Winter* Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bei

Lebensversicherungsverträgen Minderjähriger? ZVersWiss **1977** 145; *Wussow* Unfallversicherungsleistung und Haftpflichtanspruch, VersR **1964** 459.

Übersicht

	Rn.
A. Einführung	1
I. Vergleich mit der bisherigen Rechtslage	2
II. Bewertung der Vorschrift	3
1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Fremdversicherung für eigene Rechnung	4
2. Fiktion der Fremdversicherung für fremde Rechnung	5
3. Erfordernis der schriftlichen Einwilligung in die Fremdversicherung für eigene Rechnung	6
4. Einheit von VN und versicherter Person bei der Fremdversicherung für eigene Rechnung	8
5. Lückenhaftigkeit der Regelung	9
B. Vertragsbeteiligte	10
I. VR	11
II. VN	14
1. Rechtsfähigkeit	15
2. Geschäftsfähigkeit	16
a) Geschäftsunfähige	17
b) Minderjährige	18
aa) Zustimmung des gesetzlichen ertreters	19
bb) Vertragsverhältnisse nach Volljährigkeit des VN	21
c) Betreute	33
3. Vertretung des VN	36
a) Gesetzlicher Vertreter	37
b) Rechtsgeschäftlich bevollmächtigter Vertreter	40
4. Insolvenz des VN	41
5. Tod des VN	44
III. Versicherte Person	46
1. Bestimmbarkeit der versicherten Person	48
2. Rechtsfähigkeit	50
3. Geschäftsfähigkeit	51
4. Versicherungsfähigkeit	52
5. Insolvenz der versicherten Person	53
6. Tod der versicherten Person	54
IV. Weitere Personen	57
1. Repräsentant	58
a) Allgemeines	59
b) Unfallversicherung	65
2. Wissenserklärungsvertreter	68
3. Wissensvertreter	76
C. Versicherungsvertrag	79
I. Rechtsnatur	80
II. Zustandekommen des Vertrages	81
1. Vertragsfreiheit	82
2. Beratung und Information	85
a) Vor Vertragsschluss	86
aa) Adressat	87
bb) Vertragsinformationen	89
cc) Form	90
dd) Rechtsfolgen	91
b) Nach Vertragsschluss	92
3. Vertragsschluss	93
a) Rechtzeitige Vertragsinformation	94
b) Vertragsschlussverfahren	95
aa) Modifiziertes Antragsverfahren	96
bb) Anfrageverfahren (Invitatiomodell)	103
cc) Verzichtsverfahren	104
dd) Modell der bedingten Annahme	105
ee) Abwägung	106
c) Formvorschriften	107
4. Vertragsinhalt	108
III. Wirksamkeit des Vertrages	112
1. Widerruf	113
2. Anfechtung	119
3. Verbotsgesetz	122
4. Wucher	123
5. Sittenwidrigkeit	124
IV. Änderung des Vertrages	125
V. Ruhen des Vertrages	126
VI. Beendigung des Vertrags	127
VII. Besonderheiten bei der vorläufigen Deckung	129
D. Fremdversicherung	130
I. Begriffe	131
II. Abgrenzung	133
1. Vertragsauslegung	134
2. Zweifelsregelung	136
3. Einzelfälle	137
a) Arbeitgeberversicherung	138
b) Familienversicherung	140
c) Insassen-Unfallversicherung	141
III. Fremdversicherung für fremde Rechnung	142
1. Rechtsverhältnis zwischen VN und VR	143
a) Rechte des VN	144
b) Pflichten des VN	149
c) Rechte des VR	150
d) Pflichten des VR	151
2. Rechtsverhältnis zwischen versicherter Person und VR	152
a) Rechte der versicherten Person	153
aa) Grundsatz der fehlenden Verfügungs- und Klagebefugnis der versicherten Person	154
bb) Zustimmung des VN	157
cc) Rechte an und aus dem Versicherungsschein	158
b) Pflichten der versicherten Person	160
c) Rechte des VR	163
d) Pflichten des VR	165
3. Rechtsverhältnis zwischen versicherter Person und VN	166
a) Rechte der versicherten Person	167

	Rn.
aa) Anspruch der versicherten Person auf die Unfallversicherungsleistung	168
bb) Anspruch der versicherten Person auf Durchsetzung des Versicherungsanspruchs gegen den VR durch den VN	170
cc) Anspruch auf Auskunft	174
dd) Anspruch auf Schadensersatz	175
b) Rechte des VN	178
aa) Aufwendungsersatzanspruch	179
bb) Aufrechnung	180
cc) Anrechnung	181
4. Abweichende Regelungen in den AUB	188
IV. Fremdversicherung für eigene Rechnung	189
1. Rechtsverhältnis zwischen VN und VR (Erfordernis der Einwilligung der versicherten Person)	190
a) Zweck des Einwilligungserfordernisses	191
b) Anwendungsbereich	192
aa) Vertragsbegründung	193
bb) Vertragsänderung	197
cc) Ausnahmetatbestände	201
c) Erklärender	203
aa) Gesetzliche Vertretung	204
bb) Rechtsgeschäftliche Vertretung	208
cc) Rechtsfolgen bei fehlender Vertretungsmacht	209
d) Empfänger der Einwilligung	210
e) Inhalt der Einwilligung	211
f) Zeitpunkt der Einwilligung	213
g) Form der Einwilligung	215
aa) Art und Weise der Einwilligung	216
bb) Schriftlichkeit	217
cc) Rechtsfolgen bei Formverstößen	223
h) Widerruf der Einwilligung	224
i) Anfechtung der Einwilligung	225
k) Fehlende Einwilligung	226
aa) Umdeutung des Vertrages	227
bb) Teilnichtigkeit des Vertrages	231
cc) Neuvornahme	233
2. Rechtsverhältnis zwischen versicherter Person und VR	234
3. Rechtsverhältnis zwischen versicherter Person und VN	237
E. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis	238
I. Ansprüche des VR	239
II. Ansprüche des VN	240
1. Ansprüche auf Versicherungsschutz	241
2. Ansprüche auf Schadensersatz	242
3. Ansprüche auf Rückabwicklung	244
4. Sonstige Ansprüche	245
F. Spezielle AVB	247
G. Verfahrensfragen	248
I. Beweislastverteilung	249
II. Beweisführung	254

A. Einführung

1 Der Unfallversicherungsvertrag kann verschiedenen Zwecken dienen. Zum einen ist es möglich, Vorsorge für die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls zu treffen, der dem VN in eigener Person zustößt. Zum anderen kann der Vertrag Unfallrisiken eines Dritten, der sog. versicherten Person, zum Gegenstand haben (§ 179 Abs. 1 S. 1). § 179 regelt vornehmlich den Fall der Fremdversicherung. Zunächst wird im Hinblick auf den Vertragsschluss danach unterschieden, wer von einem etwaigen Unfall der versicherten Person profitiert. Im Zweifel soll die Fremdversicherung für fremde Rechnung (also zugunsten der versicherten Person als dem „Unfallopfer") genommen sein (§ 179 Abs. 1 S. 2). Liegt ausnahmsweise eine Fremdversicherung für eigene Rechnung (zugunsten des VN) vor, bedarf es für einen wirksamen Vertragsschluss der schriftlichen Einwilligung der versicherten Person (§ 179 Abs. 2). Des Weiteren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es bei einer Fremdversicherung auf Wunsch des VN zu einem Dreiecksverhältnis kommt. Deshalb werden Kenntnisse und Verhalten der versicherten Person dem VN zugerechnet, soweit sie nach dem Gesetz rechtlich relevant sind.

I. Vergleich mit der bisherigen Rechtslage

2 § 179 entspricht inhaltlich und nahezu wortgleich § 179 a.F. Die einzige inhaltliche Änderung besteht darin, dass der früher in § 179 Abs. 2 S. 2 enthaltene – durchaus kriti-

sierte[1] – Anwendungshinweis auf die Vorschriften der §§ 75 bis 79 a.F. zur Versicherung für fremde Rechnung entfallen ist. Er ist entbehrlich, da diese – inzwischen in §§ 45 bis 49 enthaltenen – Normen künftig auf alle Versicherungszweige unmittelbar anzuwenden sind.[2] Im Übrigen ist es lediglich zu redaktionellen Umstellungen gekommen.

II. Bewertung der Vorschrift

Die in der Vergangenheit vereinzelt geäußerten Bedenken gegen § 179 a.F. haben den Gesetzgeber nicht veranlasst, inhaltliche Änderungen in der neuen Fassung der Vorschrift vorzunehmen: **3**

1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Fremdversicherung für eigene Rechnung

Der erste Halbsatz des § 179 Abs. 1 S. 1 hat keinen besonderen Regelungsgehalt und wird nur der Vollständigkeit wegen mit aufgeführt; denn das die Unfallversicherung gegen Unfälle genommen werden kann, die dem VN selbst zustoßen, ist etwas Selbstverständliches. Bedeutung erlangt § 179 Abs. 1 S. 1 durch seinen zweiten Halbsatz. Es kann als „anstößig" oder gar „sittenwidrig" empfunden werden, dass VR und VN als Vertragspartner Regelungen über einen Unfall treffen, den ein Dritter (die versicherte Person) erleidet. Solche Vereinbarungen gehen in die Richtung eines **Spiel**- oder **Wettvertrag**es (§ 762 BGB).[3] Insbesondere können sie Anreize für den VN schaffen, den Versicherungsfall herbeizuführen bzw. dem Unfallereignis „nachzuhelfen".[4] Der Missbrauchsgefahr wirkt der Gesetzgeber in den nachfolgenden Regelungen in § 179 – insbesondere mit dem Erfordernis der schriftlichen Einwilligung in die Fremdversicherung für eigene Rechnung – entgegen. Da der Gesetzgeber die Fremdversicherung auch für die Lebens- und Unfallversicherung ausdrücklich zulässt, kann sie nicht per se als unwirksam angesehen werden.[5] **4**

2. Fiktion der Fremdversicherung für fremde Rechnung

An der Zweifelsregelung in § 179 Abs. 2 S. 1 a.F. ist vereinzelt Kritik geäußert worden. Ihr fehle die hinreichende Rechtfertigung. Bleibe die vorrangige Vertragsauslegung ohne Ergebnis, dürfe nicht im Zweifel eine Fremdversicherung für fremde Rechnung angenommen, sondern müsse das Zustandekommen des Vertrages auf der Grundlage kongruenter Willenserklärungen verneint werden (versteckter Dissens). § 179 Abs. 2 S. 1 schaffe insofern gegenüber §§ 155, 157 BGB eine lex specialis.[6] Die in Rechtsprechung und Schrifttum kontroverse Auslegung des § 179 Abs. 2 S. 1 belege den verfehlten Gehalt der Regelung.[7] Der Gesetzgeber hat sich – soweit ersichtlich – mit den rechtspolitischen Bedenken an § 179 Abs. 2 S. 1 a.F. nicht auseinandergesetzt und die Regelung ohne weitere Begründung in § 179 Abs. 1 S. 2 beibehalten. Dem ist zuzustimmen. Zwar **5**

---

[1] *Thiel* VersR **1955** 726, 727 ff.; Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 45 ff.

[2] Begründung RegE zu § 179 Abs. 2, BT-Drucksache 16/3945 vom 20.12.2006 S. 107; Abschlussbericht S. 400 f.

[3] S.a. Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. B 99 und H 3.

[4] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 2.

[5] OLG Celle 4.11.1993 VersR **1995** 405, 406 zu § 159 a.F. (die Revision hat der BGB mit Beschluss vom 5.10.1994 nicht angenommen).

[6] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 29 f.

[7] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 4.

hat die Anwendung der Zweifelsregelung in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen, jedoch keinesfalls zu einer „Prozesswelle“ geführt; denn § 179 Abs. 1 S. 2 dürfte eine tatsächliche Vermutung für einen entsprechenden Willen des VN zugrunde liegen. Vielmehr ist es der Rechtsprechung gelungen, angemessene Ergebnisse zu entwickeln; denn würden mangels feststellbaren hypothetischen Parteiwillens in der (ergänzenden) Vertragsauslegung Verträge u.U. Jahre später – insbesondere aus Anlass eines Leistungsfalls – rückabgewickelt werden, so wäre zu befürchten, dass dadurch der Rechtsfrieden stärker beeinträchtigt würde. Sollte § 179 Abs. 1 S. 2 tatsächlich dazu führen, dass ein von den Kontrahenten nicht gewollter Vertragsinhalt als vereinbart gilt, so besteht immer noch die Möglichkeit, den Vertrag nach allgemeinen Regeln (wegen eines Inhaltsirrtums gemäß § 119 Abs. 1 BGB) anzufechten.

3. Erfordernis der schriftlichen Einwilligung in die Fremdversicherung für eigene Rechnung

6 Am Regelungsgehalt des nur für die Unfallversicherung für eigene Rechnung geltenden § 179 Abs. 3 a.F., hat der Gesetzgeber keine Änderungen vorgenommen. Der Gesetzeswortlaut verzichtet mit § 179 Abs. 2 weiterhin auf den Nachweis eines schutzwürdigen (persönlichen oder wirtschaftlichen) Interesses des VN an dieser Vertragsgestaltung und begnügt sich – in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung[8] und h.M. im Schrifttum[9] – mit der (u.U. nur formalen) Erfüllung der schriftlichen Einwilligung durch die versicherte Person. Das Gesetz hat keine (weiteren) objektiven Schutzkriterien aufgestellt, sondern überlässt die Entscheidung, ob die Risiken einer Fremdversicherung für eigene Rechnung eingegangen werden können, dem **Selbstbestimmungsrecht der versicherten Person.**[10] Bereits bei Schaffung des VVG a.F. war der Gesetzgeber der Auffassung, dass bei Vorliegen des Einverständnisses „immerhin eine Gewähr dafür gegeben“ sei, „dass keine unlauteren Absichten verfolgt werden.“[11] Völlig selbstverständlich ist die Beibehaltung des – in der Vergangenheit mehrfach kritisierten – reinen „**Zustimmungsprinzips**“ allerdings nicht.[12] Die versicherte Person kann allein durch ihre Einwilligung, deren Tragweite sie u.U. nicht übersieht, zum Spekulationsobjekt des VN werden, ohne dass damit eine abstrakte oder konkrete Bedarfsdeckung beim VN verbunden sein muss. Der VN erlangt ähnlich wie bei der Lotterie, dem Spiel oder der Wette bei Eintritt des Versicherungsfalls einen Vermögensvorteil, der keinen vorher eingetretenen – eigenen – Schaden voraussetzt. Sein Interesse ist möglicherweise entgegen dem grundlegenden Versicherungsgedanken nicht auf Vermeidung, sondern gerade auf Eintritt des Versicherungsfalls ausgerichtet.[13] Diese Bedenken sind indes zu relativieren. Fälle, in denen der VN aus Gewinnstreben die in die Versicherung für eigene Rechnung einwilligende Person tatsächlich zu einem Spekulationsobjekt gemacht hat, sind auf Extremsituationen begrenzt und in neuerer Zeit nicht bekannt geworden.[14] Der „Versicherungsbetrug“ in der

---

[8] Jeweils zu § 159 a.F. BGH 5.10.1994 VersR **1995** 405, 406; OLG Celle 4.11.1993 VersR **1995** 405, 406; OLG Frankfurt/M. 31.7.1996 VersR **1997** 478 (LS).

[9] S. etwa *Goll/Gilbert/Steinhaus* S. 23; Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 5; *Klaus Müller* NVersZ **2000** 454, 455; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 15; Berliner Kommentar/*Schwintowski* § 159 Rn. 1, 4 und 7.

[10] Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 5.

[11] Motive zum VVG a.F., abgedruckt bei *Gerhard/Hagen* § 159 S. 639.

[12] So bereits *Gerhard/Hagen* § 159 Anm. 1.

[13] Eingehend *Hülsmann* VersR **1995** 501 ff.; Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. B 17 sowie H 5, H 20 ff. und H 42; Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. H 5–7 m.w.N.

[14] S. aber Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. B 101 mit einem Beispiel aus dem Zweiten Weltkrieg.

privaten Unfallversicherung konzentriert sich vielmehr auf die Selbstverstümmelungen (§ 178 Rn. 219 ff.).[15] Oftmals dienen auch Fremdversicherungen für eigene Rechnung dazu, (zumindest mittelbar) beim VN eintretende Vermögensnachteile auszugleichen. Sollte der VN doch aus dem „Unglück" der versicherten Person Vorteile ohne „rechtfertigendes Eigeninteresse" ziehen, so wird die Rechtsordnung unbillige Ergebnisse durch andere Rechtsinstitute (§§ 138, 242, 823 Abs. 2, 826 BGB u.ä.) verhindern können.[16] Würde dennoch ein Interesse des VN am Nichteintritt des Versicherungsfalls als zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Fremdversicherung für eigene Rechnung verlangt, so hätte dies auch praktisch kaum lösbare Folgen, wenn man dieses Institut überhaupt beibehalten will. Der VR, der Rechtssicherheit anstrebt und Auseinandersetzungen vermeiden will, müsste bereits beim Vertragsschluss mit dem VN prüfen, ob dieser mit der Fremdversicherung für eigene Rechnung billigenswerte Motive verfolgt oder Spekulationsgewinne anstrebt. Dahingehende Feststellungen sind zuverlässig weder möglich noch gegenüber dem VN durchführbar.[17] Im Übrigen hat die versicherte Person auch Eigenverantwortung zu übernehmen. Es ist ihre Entscheidung, ob sie – möglicherweise voreilig – in eine Fremdversicherung für eigene Rechnung einwilligt, ohne sich zuvor über die Bedeutung ihrer Unterschrift ausreichend Gedanken zu machen. Für die Zukunft wird man davon ausgehen können, dass der Auslegungsstreit zu der Frage entschieden ist, ob bei einer Fremdversicherung für eigene Rechnung neben der Einwilligung der versicherten Person ein Interesse des VN am Nichteintritt des Versicherungsfalls als Wirksamkeitserfordernis zu verlangen ist. Ausreichend ist der Formalakt der Einwilligung; denn es ist anzunehmen, dass dem Gesetzgeber bei den Reformarbeiten die kontroverse Diskussion zu §§ 159, 179 a.F. bekannt war. Hätte er die Rechtsprechung korrigieren wollen, so wäre eine Klarstellung im Gesetz (§§ 150, 179) oder zumindest ein Hinweis in der Gesetzesbegründung nahe liegend gewesen.

7 Erwogen werden könnte, die Rechtsposition der versicherten Person dadurch zu stärken, dass ihr gegenüber dem VN durch gesetzliche Regelung ein direktes **Forderungsrecht auf** Durchsetzung etwaiger Versicherungsansprüche gegen den VR und **Auskehrung erhaltender Versicherungsleistungen** gegeben wird, wenn sie ihre Einwilligung in die Unfallfremdversicherung des VN nicht (wirksam) gegeben haben sollte.[18] Rechtspolitisch zwingend notwendig ist dies indes nicht. Entscheidend ist, dass der VN nicht ohne Einwilligung der versicherten Person aus deren „Unglück" wirtschaftlich profitieren darf. Dies gebietet nicht zugleich, dass der versicherten Person bei unzulässigen Spekulationen mit ihrer Gesundheit gesetzlich normierte Ansprüche gegen den VN einzuräumen sind. Der notwendige Schutz der versicherten Person kann vielmehr auch durch Anordnung der Vertragsnichtigkeit erreicht werden. Für den Regelfall eröffnet im Übrigen bereits die bestehende Rechtslage Anspruchsmöglichkeiten für die versicherte Person:

- Bei der Fremdversicherung für fremde Rechnung hat die versicherte Person gegen den VN Ansprüche auf Herausgabe der Versicherungsleistung, die aus einem gesetzlichen Treuhandverhältnis abgeleitet werden (Rn. 168 f.). Eine entsprechende gesetzliche Verankerung würde also nur eine bereits bestehende Rechtslage deklaratorisch klarstellen.
- Die Fremdversicherung für eigene Rechnung kommt in der Praxis – nicht zuletzt wegen der Zweifelsregelung des § 179 Abs. 1 S. 2 – nur relativ selten vor. Ist sie ausnahmsweise vereinbart, so wird sie bei Fehlen der erforderlichen Einwilligung der versicherten Person von der h.M. (in aller

---

[15] Insofern auch Bruck/Möller/*Wagner* [8] Bd. VI 1 Anm. B 17.

[16] Ähnliche Bruck/Möller/*Baumann* § 1 Rn. 78 f. und 159.

[17] Ähnlich *Goll/Gilbert/Steinhaus* S. 23; insofern auch *Hülsmann* VersR **1995** 501, 505.

[18] In diese Richtung *Fuchs* S. 149.

Regel) in eine Fremdversicherung für fremde Rechnung umgedeutet (Rn. 227 ff.), so dass wiederum Ansprüche aus dem gesetzlichen Treuhandverhältnis zwischen VN und versicherter Person bestehen. Fälle, in denen der Vertrag nichtig und rückabzuwickeln ist und demzufolge die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls keine materiellen Rechte an der Versicherungsleistung hat, stellen mithin die seltene Ausnahme dar.

4. Einheit von VN und versicherter Person bei der Fremdversicherung für eigene Rechnung

8 § 179 Abs. 3 dient – ebenso wie die Vorgängervorschrift in § 179 Abs. 4 a.F. – lediglich als Klarstellung einer Selbstverständlichkeit. Die Vorschrift weist dem VN der Fremdversicherung für eigene Rechnung das Risiko zu, das sich aus der „Rollenspaltung" des VN als Vertragspartner einerseits und der versicherten Person als Objekt der versicherten Gefahr ergibt.[19] Aus systematischen Erwägungen kann auf § 179 Abs. 3 nicht verzichtet werden, da § 47 Abs. 1 nur für die Fremdversicherung für fremde Rechnung Anwendung findet.[20]

5. Lückenhaftigkeit der Regelung

9 Der Gesetzgeber hat auf die vereinzelt geäußerte Kritik im älteren Schrifttum nicht reagiert, § 179 a.F. weise insofern eine unbefriedigende Gesetzeslücke auf, als offen bleibe, was geschehen soll, wenn die Vertragsparteien eine Fremdversicherung für eigene Rechnung des VN vereinbaren wollen, aber es – wie bei der **Insassen-Unfallversicherung** – unmöglich sei, die schriftliche Einwilligung der versicherten Person einzuholen.[21] Der Forderung, das gesetzliche Einwilligungserfordernis müsse in solchen Fällen außer Betracht bleiben,[22] ist zwar in den Gesetzesmaterialien keine ausdrückliche Absage erteilt worden. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keinen Anpassungsbedarf für die Insassen-Unfallversicherung gesehen hat. Eine Ergänzung des Gesetzestextes ist schon deshalb nicht zwingend notwendig, weil sich in den letzten Jahrzehnten kaum noch Entscheidungen zur Insassen-Unfallversicherung finden. Die Rechtsprechung hat offenbar die Rechtslage für die Praxis zufriedenstellend geklärt. Mit den vorhandenen Instrumenten lassen sich sachgerechte Lösungen finden. Einzuräumen ist allerdings, dass i.E. eine rechtswirksame Insassen-Unfallversicherung für eigene Rechnung faktisch ausgeschlossen bzw. nur stark eingeschränkt möglich ist:

- Die erforderliche Einwilligung aller in Betracht kommenden Insassen kann der VN vor Vertragsschluss nicht einholen, es sei denn, er legt sich für die Dauer des Vertrages auf einen bestimmten Kreis von nutzungsberechtigten bzw. mitfahrberechtigten Personen fest. Nur von einem ständigen Benutzerkreis des Fahrzeugs, der im Voraus (namentlich) bekannt ist, kann eine – den Anforderungen des § 179 Abs. 2 gerecht werdende – schriftliche Einwilligung in eine Fremdversicherung für Rechnung des VN praktisch eingeholt werden. Solche Beschränkungen, die sich im täglichen Leben kaum durchhalten lassen, entsprechen aber nicht dem üblichen Versicherungsbedürfnis eines VN (z.B. dem des Taxifahrers mit ständig wechselnden Fahrgästen) oder dem Interesse der Parteien an einem unkomplizierten Vertragsschluss.

---

[19] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 3 und H 40.

[20] Begründung RegE zu § 43, BT-Drucksache 16/3945 vom 20.12.2006 S. 72 f.; s.a. Begründung RegE zu § 156, BT-Drucksache 16/3945 vom 20.12.2006 S. 98.

[21] *v.d. Thüsen* VW **1953** 434; *H. J. Weber* VersR **1954** 523 ff.

[22] *H. J. Weber* VersR **1954** 523, 524.

- Schließt der VN ohne Einwilligung der versicherten Person eine theoretisch mögliche Insassen-Unfallversicherung auf eigene Rechnung ab, so ist diese nach § 179 Abs. 2 nichtig, sofern nicht eine Umdeutung in eine Fremdversicherung für fremde Rechnung in Betracht kommt.

Das Ergebnis, dass bei der Insassen-Unfallversicherung eine uneingeschränkte Fremdversicherung für eigene Rechnung nicht vereinbart werden kann, ist rechtspolitisch gut zu rechtfertigen. Spekulationen mit der Gesundheit der Insassen, die nicht in die Versicherung eingewilligt haben, werden im Keim erstickt. Unzumutbare Härten für den VN der Art, dass die Insassen „über Gebühr" von den Unfallversicherungsleistungen profitieren, lassen sich durch eine Anrechnungsbefugnis des VN vermeiden (Rn. 181 ff.). Im Übrigen würden gesetzliche Sonderregelungen für die Insassen-Unfallversicherung, für die es – soweit ersichtlich – keine konkreten Formulierungsvorschläge in der Literatur gibt, die Vorschrift des § 179 unnötig verkomplizieren.

B. Vertragsbeteiligte

10 Der Unfallversicherungsvertrag kommt zwischen dem VN und dem VR – bzw. deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Stellvertretern – als Vertragsparteien zustande.[23] Die Person, gegen deren Unfälle wirtschaftlich Vorsorge getroffen werden soll, wird im Gesetz als „versicherte Person" bezeichnet. Der VN kann einseitig bestimmen, wer etwaige Versicherungsleistungen als Bezugsberechtigter erhalten soll (§ 185). Im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vertragspflichten und Obliegenheiten können neben den Vertragsbeteiligten auch weitere Hilfspersonen verantwortlich sein.

I. VR

11 Der VR bietet als Vertragspartner des VN den Versicherungsschutz. In den neueren Vertragsunterlagen (insbesondere den AUB 99, aber auch Antragsformularen oder Policenbegleitschreiben) wird er mit „Wir" u.ä. umschrieben. So heißt es etwa in Ziff. 1.1 AUB 99 „Wir bieten Versicherungsschutz …". VR können nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden (§ 7 Abs. 1 VAG). Sie bedürfen zum **Betrieb** der Unfallversicherung die **Erlaubnis** der BaFin (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 VAG i.V.m. Anlage Nr. 1 zum VAG).

12 Auf VR-Seite können ein oder mehrere Unternehmen stehen. Regelmäßig ist in der privaten Unfallversicherung ein Alleinversicherer Vertragspartner des VN. In Betracht kommt aber auch, dass mehrere VR auf Grundlage eines **Konsortialvertrages** in Form offener **Mitversicherung** auftreten. Sie ist indes nur bei Großrisiken üblich und kommt bei Gruppenunfallversicherungsverträgen in Betracht. Im Zweifel haften die Mitversicherer zwar als Gesamtschuldner (§ 427 BGB), jedoch ergibt meist die ausdrückliche vertragliche Regelung oder deren Auslegung, dass es sich um Verträge über Teilschulden handelt.[24] Regelmäßig findet sich eine sog. **Führungsklausel**, nach der der führende VR (Konsortialführer) als bevollmächtigt gilt, für den anderen VR Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen und Schadensfälle zu regulieren.[25]

---

[23] Allgemein hierzu Bruck/Möller/*Baumann* § 1 Rn. 178 ff.

[24] Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] Vor § 58 Rn. 3.

[25] Näher etwa *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 6 f.

13 Soweit es darum geht, für den VR vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, hat der Versicherungsvertreter kraft Gesetzes (§§ 69, 71 und §§ 43, 45 a.F.) lediglich die Vollmacht, die auf Abschluss einer Vereinbarung gerichteten Anträge entgegenzunehmen. Die **Vertretungsmacht**, Verträge abzuschließen, kann dagegen (auch bei einem Generalagenten) nur auf eine durch den VR erteilte, rechtsgeschäftliche Vollmacht, Duldungs- oder Anscheinsvollmacht gegründet werden.[26]

II. VN

14 Vertragspartner des VR ist der VN. In den neueren Vertragsunterlagen wird er meist direkt mit Formulierungen wie „Sie", „Ihr", „Ihnen" etc. angesprochen. So lautet z.B. Ziff. 10.3 AUB 99/2008 zur Kündigung des Versicherungsvertrages „Den Vertrag können Sie … beenden" oder Ziff. 11.1 AUB 99/2008 zur Beitragszahlung „… die Sie … zu entrichten haben". Der VN kann, muss aber nicht personenidentisch mit der versicherten Person (der Gefahrperson) und/oder dem Bezugsberechtigten und/oder dem Beitragszahler sein.

1. Rechtsfähigkeit des VN

15 Eine Vertragsbeziehung zum VR kann nur aufnehmen, wer rechtsfähig ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Dies trifft auf natürliche und juristische Personen zu. In der Regel ist der VN eine natürliche Person, da überwiegend der VN auch zugleich versicherte Person bzw. Gefahrperson sein soll. Häufig schließen aber auch juristische Personen (eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften) für andere (natürliche) Personen Fremdversicherungen für eigene oder fremde Rechnung ab (insbesondere Gruppen-Unfallversicherungsverträge). VN können weiterhin auch Personenmehrheiten wie Personenhandelsgesellschaften und Gesamthandsgemeinschaften sein (z.B. oHG, KG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts).[27]

2. Geschäftsfähigkeit des VN

16 Um sich wirksam verpflichten zu können, muss der VN voll geschäftsfähig sein. Ist er es nicht, so müssen an seiner Stelle seine gesetzlichen Vertreter handeln. Sie sind auch für die Erklärungen des VR empfangszuständig (§ 131 BGB). Von der (beschränkten) Geschäftsfähigkeit ist die **Einsichtsfähigkeit** zu unterscheiden. Sie ist für die datenschutzrechtliche Einwilligung und die Entbindung von der Schweigepflicht maßgeblich.

17 a) **Geschäftsunfähige.** Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig (§ 105 Abs.1 BGB). Zu den Geschäftsunfähigen gehören

- Kinder, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 104 Nr. 1 BGB). Sie können auf keinen Fall allein einen wirksamen Versicherungsvertrag schließen, sondern müssen sich dafür vertreten lassen. Grundsätzlich vertreten beide Elternteile als gesetzliche Vertreter das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB). Ein Elternteil kann das Kind nur dann allein vertreten (vgl. § 1629 Abs. 1 S. 3 und 4 BGB), wenn ihn der andere Elternteil hierzu bevollmächtigt hat, ihm das alleinige

---

[26] KG 27.6.2008 VersR **2009** 343.

[27] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 4; näher *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 15 f.

Sorgerecht zusteht (Einzelheiten s. insbesondere in §§ 1626a ff., 1671, 1680 Abs. 1 BGB) oder Gefahr im Verzug ist. Handeln die Eltern gegenüber dem VR nicht gemeinsam, so empfiehlt es sich für den VR, einen Nachweis für die Alleinvertretungsbefugnis zu verlangen. Zu beachten ist ferner, dass die Vertretungsbefugnis der Eltern ausgeschlossen sein (§ 1629 Abs. 2, 1795 BGB) oder der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen kann (§ 1643 BGB; näher dazu Rn. 21 ff.).

- Personen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sofern der Zustand nicht vorübergehender Natur ist (§ 104 Nr. 2 BGB).

b) Minderjährige. Willenserklärungen eines Minderjährigen über 7 Jahren sind nicht von vornherein unwirksam. Nur für Willenserklärungen, durch die der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, ist eine anfängliche oder nachträgliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Besonderheiten gelten für Vertragsverhältnisse, die nach Volljährigkeit des VN fortdauern. **18**

aa) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Unfallversicherungsverträge mit minderjährigen VN sind grundsätzlich schwebend unwirksam, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fehlt (§§ 108 Abs. 1, 107 BGB); denn der Minderjährige erlangt aus dem Vertrag aufgrund der Prämienzahlungsverpflichtung nicht nur einen rechtlichen Vorteil. Gesetzlicher Vertreter sind in der Regel beide Eltern gemeinsam (§ 1629 Abs. 1 BGB). Liegt die Einwilligung vor Vertragsschluss nicht vor, kann der gesetzliche Vertreter den Vertrag nachträglich genehmigen (§ 108 Abs. 1 BGB). Bis zur **Genehmigung** ist der Vertrag schwebend unwirksam. Erklärt der gesetzliche Vertreter, dass er die Genehmigung verweigert oder antwortet er auf die Aufforderung des Vertragsgegners (VR), den Vertrag zu genehmigen, bis zum Ablauf von zwei Wochen nicht, wird der Vertrag rückwirkend unwirksam. **19**

Ausnahmsweise ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen der §§ 110, 112, 113 BGB erfüllt sind. **20**

- Ein von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag (auch ein Versicherungsvertrag) gilt nach § 110 BGB („**Taschengeldparagraph**") als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die ihm obliegende Leistung mit Mitteln in bar oder bargeldlos bewirkt, die ihm von seinem gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen worden sind.[28] Für die Praxis nutzt diese Vorschrift wenig. Die Anwendung des § 110 BGB auf Versicherungsverträge ist mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Zum einen tritt die Wirksamkeit des gesamten Vertrags nicht schon mit Abschluss, sondern erst mit Erfüllung des Vertrags ein. Zum anderen ist für den VR kaum verlässlich zu ermitteln, ob die einzelnen Voraussetzungen des § 110 BGB vorliegen.[29]
- Unter den Voraussetzungen des § 112 BGB kann der Minderjährige im Rahmen eines selbständigen **Betriebes eines Erwerbsgeschäfts** eine Gruppen-Unfallversicherung zugunsten seiner Arbeitnehmer abschließen. Darüber hinaus kann der selbstständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts auch den Abschluss einer Unfallversicherung für den Minderjährigen als Gefahrperson nahe legen (z.B. Insassen-Unfallversicherung für einen selbständigen reisenden Handelsvertreter).[30]
- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Abschluss des Unfallversicherungsvertrages ist nach § 113 BGB überflüssig, wenn dieser Vertragsschluss in untrennbarem Zusammenhang mit der Eingehung eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** oder mit der Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen steht und der Minderjährige zur Eingehung eines solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ermächtigt worden ist. Relevant kann dies für den

---

[28] LG Bochum 5.5.1969 VerBAV **1969** 345, 346; näher dazu etwa Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 5 und Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. C 7 f.

[29] *Goll/Gilbert/Steinhaus* S. 21.

[30] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 5.

Abschluss eines bzw. Beitritt zu einem Unfallversicherungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung werden.[31]

Die mögliche Anwendung von § 110, 112, 113 BGB bedeutet indes nicht, dass § 1822 Nr. 5 BGB außer Betracht bleiben darf (Rn. 22).

21 **bb) Vertragsverhältnisse nach Volljährigkeit des VN.** Selbst wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder diese nicht erforderlich ist, ist gemäß §§ 1822 Nr. 5, 1643 Abs. 1 BGB eine Genehmigung des Familiengerichts für den Vertragsschluss erforderlich, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fortdauern soll. Diese Thematik ist in der Vergangenheit insbesondere für Lebensversicherungsverträge relevant geworden, die typischerweise von einer langen Vertragslaufzeit geprägt sind. Auch Unfallversicherungsverträge können durch §§ 1822 Nr. 5, 1643 Abs. 1 BGB betroffen sein. Dies traf insbesondere auf die Verträge zu, die noch Zehnjahreslaufzeiten vorsahen. Die gesetzliche Regelung kann aber auch bei kürzeren Laufzeitvereinbarungen von z.B. drei oder fünf Jahren (vgl. § 11 Abs. 4, § 8 Abs. 3 a.F.) heranzuziehen sein, zumal wenn typischerweise vereinbart ist, dass sich der Unfallversicherungsvertrag stillschweigend um ein Jahr verlängert, falls er nicht rechtzeitig gekündigt wird (vgl. § 11 Abs. 1, § 8 Abs. 1 a.F., Ziff. 10.2 AUB 99/2008).

22 (1) **Genehmigung durch das Familiengericht.** Versicherungsverträge mit entsprechender Dauer und der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen fallen unter das **Genehmigungserfordernis des § 1822 Nr. 5 BGB**.[32] Es gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 110 BGB gegeben sind; denn bei der Genehmigung durch das Familiengericht für die in §§ 1821, 1822 BGB genannten Rechtsgeschäfte handelt es sich um ein zusätzliches Erfordernis, das zu der nach §§ 107 ff. BGB nötigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hinzutreten muss.[33] Weiterhin kommt eine Differenzierung nach der Art der Versicherung bzw. der Höhe der jeweiligen Prämien nicht in Betracht, da bei einem Abstellen auf die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungsvertrages eine klare Grenzziehung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Verträgen unmöglich und deshalb im Interesse der Rechtssicherheit eine formale Betrachtungsweise anzulegen ist.[34] Hinzu kommt, dass es nach dem Wortlaut und dem Schutzzweck des § 1822 Nr. 5 BGB nicht auf die Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Nachteile ankommt, sondern eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Minderjährigen über längere Zeit vermieden werden soll.[35]Auch kann nicht darauf abgestellt werden, ob der VN den Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit so kündigen kann, dass die Vertragspflichten vor Ablauf eines Jahres enden;[36] denn die bloße Kündigungsmög-

---

[31] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 5.

[32] BGH 30.6.1958 BGHZ **28** 79, 80 = NJW **1958** 1393, 1394; OLG Koblenz 18.5.1990 VersR **1991** 209; LG Aachen 14.3.1986 VersR **1987** 978 (LS); LG Frankfurt/M. 13.4.1999 NJW **1999** 3566; LG Hamburg 11.6.1987 NJW **1988** 215; LG Offenburg 8.7.1987 VersR **1987** 980 (LS).

[33] AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 722; AG Hamburg 13.8.1984 VersR **1985** 683, 684; AG Waldshut-Tiengen 7.12.1984 VersR **1985** 937, 938; *Hilbert* VersR **1986** 948, 949 f.

[34] AG Waldshut-Tiengen 7.12.1984 VersR **1985** 937, 938; *Bayer* VersR **1991** 129, 130.

[35] AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721; *Winter* ZVersWiss **1977** 145, 156 und 160.

[36] Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 17; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 21; **a.A.** Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 5 und insbesondere *Winter* ZVersWiss **1977** 145, 150 ff.; ferner Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. C 12 ff.

lichkeit beseitigt noch nicht die längerfristige Vertragsbindung des VN, auf die es nach dem Wortlaut von § 1822 Nr. 5 BGB allein ankommt. Hinzutreten muss die Abgabe und der Zugang einer besonderen Gestaltungserklärung, nämlich die Ausübung des Kündigungsrechts, von dem der VN aber nicht zwingend Kenntnis haben muss.[37] Nicht von § 1822 Nr. 5 BGB erfasst sind dagegen Versicherungsverträge, für die eine Einmalprämie zu entrichten ist, ein Beitragsdepot für die gesamte Vertragsdauer besteht oder die bei laufender Prämienzahlung gemäß vertraglicher Vereinbarung vor Vollendung des 19. Lebensjahres enden.[38]

Ist die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich, so wird sie in der Praxis so gut wie nie eingeholt.[39] Ein ohne Genehmigung geschlossener Vertrag ist nicht nichtig, sondern **schwebend unwirksam**.[40] Endgültige Unwirksamkeit tritt dann zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Genehmigung verweigert wird.[41] Sind **mehrere Versicherungsverträge** mit dem minderjährigen VN ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden, so kann die schwebende Unwirksamkeit des einen Vertrages die schwebende Unwirksamkeit der anderen Verträge nach sich ziehen (§ 139 BGB analog). Eine untrennbare Einheit zwischen einem Lebens- und einem Unfallversicherungsvertrag lässt sich allerdings noch nicht allein aus dem Umstand folgern, dass sie zeitgleich mit einem gemeinsamen Formular beantragt wurden;[42] denn beide Verträge sind völlig selbständig und verfolgen eine voneinander unabhängige Risikovorsorge. Gesamtunwirksamkeit kann vielmehr nur angenommen werden, wenn – unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls – nach dem (vermuteten) Parteiwillen beiden Verträgen ein in sich geschlossenes Versorgungskonzept zugrunde liegen sollte. **23**

(2) **Genehmigung durch den volljährigen VN.** Der VN kann bei Erreichen der Volljährigkeit den Vertrag genehmigen (§ 1829 Abs. 3 BGB). Will der VR sich Klarheit über die Wirksamkeit des Vertrages verschaffen, kann er den VN zur Mitteilung über die Genehmigung auffordern (§ 1829 Abs. 2 BGB). **24**

(a) **Voraussetzungen.** Der VN kann die Genehmigung ausdrücklich oder konkludent erteilen, wobei umstritten ist, ob eine Genehmigung nur vor oder auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalls (ggf. durch den Rechtsnachfolger bzw. die Erben des VN) erfolgen kann.[43] Der Maßstab für eine **stillschweigende Genehmigung** wird unterschiedlich hoch angelegt.[44] Notwendig ist, dass der VN die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages gekannt oder zumindest mit ihr gerechnet hat und gegenüber dem VR als Erklärungsempfänger ein objektiv eindeutiges Verhalten zeigt, das auf seinen Willen schließen lässt, den Vertrag aufrecht zu erhalten.[45] **25**

---

[37] OLG Hamm 3.4.1992 NJW-RR **1992** 1186, 1187; AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721; krit. *Winter* ZVersWiss **1977** 145, 152 f.

[38] *Winter* ZVersWiss **1977** 145, 146.

[39] *Hilbert* VersR **1986** 948; s.a. *Winter* ZVersWiss **1977** 145, 148 ff.

[40] LG Frankfurt/M. 26.11.1997 RuS **1998** 270; AG Waldshut-Tiengen 7.12.1984 VersR **1985** 937, 938.

[41] OLG Hamm 3.4.1992 NJW-RR **1992** 1186; AG Hamburg 13.8.1984 VersR **1985** 683, 684.

[42] So aber offenbar AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 722.

[43] Bejahend *Bayer* VersR **1991** 129, 131 f.; zweifelnd *Goll/Gilbert/Steinhaus* S. 22.

[44] *Grimm*[4] Vor Ziff. 1 AUB 99 Rn. 36.

[45] OLG Koblenz 18.5.1990 VersR **1991** 209; LG Hamburg 11.6.1987 NJW **1988** 215, 216; LG München I 14.10.1981 VerBAV **1982** 123, 124 (Bestätigung von AG München 30.4.1981 VerBAV **1982** 123); LG Offenburg 8.7.1987 VersR **1987** 980 (LS); Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 18; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 22.

26 Als problematisch erweist sich häufig der Nachweis dafür, dass der VN **Kenntnis von dem Versicherungsvertrag** und darüber hinaus seine Nichtigkeit in Betracht gezogen hat. Zwar ist nach der gesicherten Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Minderjähriger, der den Vertrag mit unterschrieben hat, die Existenz der Versicherung kennt und deshalb unter Beweis stellen muss, er habe bei Unterzeichnung die Bedeutung der Verträge nicht erkannt. Jedoch muss der VR immer noch darlegen und beweisen, dass der VN mit dem Zeitpunkt seiner Volljährigkeit die **Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages** kannte bzw. zumindest mit ihr rechnete.[46] Dies ist in der Praxis bei Fehlen besonderer Umstände (insbesondere bei Fehlen eines dokumentierten Hinweises des VR auf die Genehmigungsbedürftigkeit) kaum möglich. So bedeutet die bloße Abwicklung des Vertrages wie z.B. die (langjährige) Zahlung von Versicherungsbeiträgen – auch aus Sicht des VR – noch nicht, dass der volljährige VN mit der bisherigen schwebenden Unwirksamkeit gerechnet hat oder sich gar der daraus ergebenden Rechtsfolgen bewusst war.[47] Entsprechendes gilt für andere Handlungen des volljährig gewordenen VN (z.B. Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruchs, Entgegennahme von Versicherungsleistungen, Durchführung von Vertragsänderungen).[48] Typischerweise kennt ein VN, der über keine einschlägigen Fachkenntnisse verfügt und keinen entsprechenden Hinweis vom VR erhalten hat, nicht das Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung für von Minderjährigen abgeschlossene Versicherungsverträge.[49]

27 Fraglich ist weiterhin, ob folgende Umstände (allein) für die Annahme einer **Genehmigungserklärung** ausreichend sind:

- Langjährige Zahlung der Prämien bzw. die widerspruchslose Duldung ihrer Abbuchung;[50]
- Unterlassene Ausübung eines möglichen Kündigungsrechts.[51]
- Beitragszahlung für 15 Monate durch die Unterhaltssicherungsbehörde nach Antrag des VN.[52]

Auf einen Genehmigungswillen des VN lässt sich (eher) schließen, wenn er sich mit dem Inhalt des Vertrages auseinandergesetzt hat, weil er Vertragsanpassungen bzw. -änderungen aktiv durchgeführt, begehrt oder abgelehnt hat, z.B das Bezugsrecht geändert[53] oder Dynamikanpassungen widersprochen hat.[54]

28 Die Schwierigkeiten bei der Annahme stillschweigender Genehmigungen dürften sich inzwischen deutlich relativiert haben. Die VR haben sich durch eine **geschäftsplanmäßige Erklärung** gegenüber dem Aufsichtsamt verpflichtet, minderjährige VN nach Erreichen der Volljährigkeit über die schwebende Unwirksamkeit und die Genehmigungsbedürftig-

---

[46] LG Hamburg 11.6.1987 NJW **1988** 215, 216; AG Hamburg 13.8.1984 VersR **1985** 683, 684; AG München 30.4.1981 VerBAV **1982** 123, 124.

[47] LG Aachen 14.3.1986 VersR **1987** 978 (LS); LG Frankfurt/M. 13.4.1999 NJW **1999** 3566; LG Hildesheim 17.10.1984 VerBAV **1985** 141; LG Waldshut-Tiengen 14.3.1985 VersR **1985** 937, 939; LG Offenburg 8.7.1987 VersR **1987** 980 (LS); *Bayer* VersR **1991** 129, 131; *Hilbert* VersR **1986** 948, 950; *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 14; ferner VerBAV **1990** 129; s.a. GB BAV **1983**, 37 und **1981** 55.

[48] OLG Hamm 3.4.1992 NJW-RR **1992** 1186, 1187; AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 723; Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 19; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 22.

[49] LG Frankfurt/M. 26.11.1997 RuS **1998** 270.

[50] Ablehnend etwa LG Freiburg i. Br. 7.3.1997 VersR **1998** 41; AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 722 f.; s.a. GB BAV **1985** 79 Nr. 9.2.3.

[51] LG Hildesheim 17.10.1984 VerBAV **1985** 141.

[52] LG Kaiserslautern 16.10.1990 VersR **1991** 539.

[53] LG Arnsberg 30.5.1988 VersR **1989** 391 (LS).

[54] OLG Koblenz 18.5.1990 VersR **1991** 209.

keit zu informieren.[55] Unabhängig vom versicherungsaufsichtsrechtlichen Verhältnis zwischen VR und der BAFin kommt aber auch im zivilrechtlichen Verhältnis zwischen VN und VR in Betracht, für den VR (bzw. dessen Versicherungsvermittler) bereits bei Vertragsschluss oder spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit eine entsprechende **Beratungs-** bzw. **Hinweispflicht** anzunehmen (§§ 6, 61 und §§ 280, 242 BGB). Dafür spricht einerseits, dass die Wirksamkeit des Vertrags generell von großer Bedeutung ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei einem Unterlassen der Information weder Rechtsgüter des Kunden bedroht werden noch die Gefahr besteht, dass der VR bei Eintritt des Versicherungsfalls keine Leistung erbringt. Letztlich handelt es sich um eine Wertungsfrage, die noch nicht abschließend geklärt ist. Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen empfiehlt es sich von vornherein, mit Minderjährigen nur längerfristige Verträge abzuschließen, die bis zu deren 19. Lebensjahr dauern.[56]

Die Verweigerung der Genehmigung durch den VN kann eine **unzulässige Rechtsausübung** nach § 242 BGB darstellen. So liegt z.B. der Fall, in dem der VN über mehr als zehn Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit die Abbuchung der Prämie widerspruchslos geduldet und Dispositionen (z.B. Abtretungen, Einverständnis zu Dynamikerhöhungen) getroffen hat.[57] Dem wird indes z.T. entgegengehalten, dass es für den VR ein leichtes ist, etwaige Rechtsunsicherheiten aufzuklären und den VN ausdrücklich zur Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrages aufzufordern (§§ 1643 Abs. 3, 1829 Abs. 2 und 3 BGB).[58] **29**

(b) **Rechtsfolgen bei fehlender Genehmigung.** Ist der Vertrag mangels Genehmigung schwebend unwirksam, so kann sich der VR deshalb bei **Eintritt des Versicherungsfalls** nicht seiner Leistungspflicht entziehen. Er muss sich zur Vermeidung des Vorwurfs rechtsmissbräuchlichen Verhaltens so behandeln lassen, als ob der Vertrag voll wirksam wäre; denn er hat trotz Kenntnis der Rechtslage die Prämien des VN entgegengenommen.[59] **30**

Hat der volljährige VN die Genehmigung in zulässiger Weise verweigert, wird der Vertrag von Anfang an unwirksam. Der ungenehmigte Vertrag kann allerdings nach §§ 139, 140 BGB in einen wirksamen Vertrag bis zum erlaubten Stichtag, d.h. den Tag an dem der VN sein 19. Lebensjahr vollendet hat, umgedeutet werden, wenn er auch mit der kürzeren Laufzeit abgeschlossen worden wäre. Die **Umdeutung** kann angenommen werden, wenn der übrige Vertragsinhalt unverändert bleibt, insbesondere die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung nicht gestört wird.[60] Eine solche **Äquivalenzstörung** ist bei der allgemeinen Unfallversicherung als reine **Risikoversicherung** regelmäßig nicht anzunehmen.[61] Anders liegt der Fall bei der **Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr**. Bei **31**

---

[55] VerBAV **1990** 129.

[56] VerBAV **1990** 129.

[57] LG Frankfurt/M. 26.11.1997 RuS **1998** 270 f.; Freiburg i. Br. 7.3.1997 VersR **1998** 41 f.; LG Verden 7.5.1997 VersR **1998** 42; *Grimm*[4] Vor Ziff. 1 AUB 99 Rn. 36.

[58] OLG Hamm 3.4.1992 NJW-RR **1992** 1186, 1187 f.; LG Frankfurt/M. 13.4.1999 NJW **1999** 3566, 3567; AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 724; AG Waldshut-Tiengen 7.12.1984 VersR **1985** 937, 938; *Hilbert* VersR **1986** 948, 950 f.; Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 19; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 24.

[59] *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 14; ferner VerBAV **1990** 129.

[60] BGH 30.6.1958 BGHZ **28** 79, 83 f. = NJW **1958** 1393, 1395.

[61] *Bayer* VersR **1991** 129; **a.A.** AG Hamburg 13.8.1984 VersR **1985** 683, 684; s.a. *Hilbert* VersR **1986** 948 950 und 951 (Einzelfallentscheidung).

ihr steht – ähnlich wie bei der Lebensversicherung für den Erlebens- und Todesfall[62] – die Prämienhöhe in einem festen inneren Zusammenhang mit der Vertragsdauer.[63]

32 Ist der Vertrag von Anfang an nichtig, so hat der VR die während der Unwirksamkeit des Vertrages ohne rechtlichen Grund gezahlten Beiträge dem VN nach den Vorschriften über die **ungerechtfertigte Bereicherung** zurück zu erstatten.[64] Umstritten ist, ob der VR seine Leistungsverpflichtung nach der **Saldotheorie** des § 818 Abs. 1 BGB um den Prämienanteil für den bereits gewährten Versicherungsschutz, der wertmäßig der gezahlten Risikoprämie entspricht, – jedenfalls bei Risikoversicherungen bis ein Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres[65] – mindern kann[66] oder der Minderjährigenschutz Vorrang vor der Saldotheorie mit der Folge genießt,[67] dass der VR entweder die bis zum Eintritt der Volljährigkeit erhaltenen Versicherungsbeiträge[68] oder sogar alle empfangenen Prämien zurückzuzahlen hat,[69] selbst wenn sie von einem Dritten gemäß § 267 BGB entrichtet wurden.[70]

33 **c) Betreute.** Die Betreuung hat die Regelungen zur Vormundschaft über Erwachsene abgelöst. Während das Mündel nicht geschäftsfähig war, bleibt der Betreute in seiner Geschäftsfähigkeit unbeeinträchtigt. Nur wenn das Betreuungsgericht für bestimmte Bereiche zum Schutz des Betreuten einen Einwilligungsvorbehalt anordnet, bedarf er für derartige Rechtsgeschäfte der Einwilligung seines Betreuers (§ 1903 BGB). Es gelten dann die bei Minderjährigen über 7 Jahre zu beachtenden Vorschriften der §§ 108 bis 113 BGB entsprechend. In allen anderen Bereichen ist der Betreute voll geschäftsfähig.

34 Für den Abschluss von Versicherungsverträgen durch den Betreuten kommt es entscheidend darauf an, ob eine Betreuung für die Vermögenssorge angeordnet ist:

- Personen unter Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt sind voll geschäftsfähig. Sie können ohne weiteres nach allgemeinen Regeln einen Unfallversicherungsvertrag abschließen.
- Personen unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt sind in ihrer Geschäftsfähigkeit nur in dem Bereich eingeschränkt, für den der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (§ 1903 BGB). Besteht also der Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge, so muss der Betreuer mitwirken. Erfasst dagegen der Einwilligungsvorbehalt nicht den Abschluss des Versicherungsvertrages, bedarf der betreute VN nicht der Mitwirkung des Betreuers.

35 Der Betreuer ist in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902 BGB). Er kann aber nur sehr eingeschränkt Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen den Betreuten schließen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

- Der Betreuer muss innerhalb des vom Betreuungssgericht bestimmten Aufgabenkreis handeln (§ 1903 Abs. 1 S. 1 BGB). Zum Abschluss von Unfallversicherungsverträgen ist erforderlich, dass

---

[62] Dazu etwa AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 722; *Bayer* VersR **1991** 129, 131.

[63] *Grimm*[4] Vor Ziff. 1 AUB 99 Rn. 36.

[64] LG Frankfurt/M. 13.4.1999 NJW **1999** 3566; AG München 30.4.1981 VerBAV **1982** 123; *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 14.

[65] In diese Richtung *Hilbert* VersR **1986** 948, 951.

[66] LG Hildesheim 17.10.1984 VerBAV **1985** 141, 142; LG Offenburg 8.7.1987 VersR **1987** 980 (LS); AG Hamburg 13.8.1984 VersR **1985** 683, 684; *Bayer* VersR **1991** 129, 132.

[67] LG Aachen 14.3.1986 VersR **1987** 978 (LS); LG Hamburg 11.6.1987 NJW **1988** 215, 216; Prölss/Martin/*Knappmann*[27] § 179 Rn. 4; *Römer*/Langheid[2] § 159 Rn. 23.

[68] LG Waldshut-Tiengen 14.3.1985 VersR **1985** 937, 939.

[69] AG Hamburg 9.11.1993 NJW-RR **1994** 721, 723; wohl auch GB BAV **1985** 79 Nr. 9.2.3.

[70] LG Frankfurt/M. 13.4.1999 NJW **1999** 3566, 3567; Prölss/Martin/*Kollhosser*[27] § 159 Rn. 20.

eine Betreuung für die Vermögenssorge angeordnet ist. Als Nachweis dient die Urkunde, die der Betreuer vom Betreuungssgericht über seine Bestellung erhält. Den Betreuerausweis hat er dem VR vorzulegen, damit dieser ersehen kann, für welche Bereiche der Betreuer den Betreuten vertreten darf.

- Der Betreute darf nicht länger als 4 Jahre zu wiederkehrenden Leistungen aus einem Vertrag verpflichtet werden. Anderenfalls bedarf es der Zustimmung des Betreuungsgerichts (§ 1907 Abs. 3 BGB). Dies trifft etwa auf Unfallversicherungsverträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu, die unter Geltung des § 8 Abs. 3 a.F. lange Zeit üblich waren.
- Der Betreuer kann den Betreuten nicht (allein) vertreten, wenn der Betreute ein Bezugsrecht zugunsten des Betreuers aussprechen soll (§ 1908i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1812 Abs. 1 BGB).

3. Vertretung des VN

Der Vertragsschluss kann auf Seiten des VN auch durch einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln erfolgen. **36**

a) Gesetzlicher Vertreter. Fälle notwendiger Stellvertretung ergeben sich bei einer Vertragsbeteiligung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften i.S.v. §§ 105 ff. HGB oder Minderjährigen, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben sowie sonstigen Geschäftsunfähigen. Weiterhin ist an die Fälle zu denken, in denen Minderjährige, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt Geschäftsfähige) oder betreute Menschen VN werden sollen. Insofern ist zunächst auf die obigen Ausführungen zu verweisen (Rn. 16 ff.). Ergänzend gilt: **37**

Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger VN können den Unfallversicherungsvertrag kraft ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht allein, d.h. ohne Mitwirkung des Vertretenen, in dessen Namen abschließen. Zu beachten sind dabei allerdings die aus §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 5 BGB resultierenden Beschränkungen (Rn. 21 ff.). Auslegungsschwierigkeiten (z.B. beim Abschluss einer Familienversicherung) zu der Frage, ob der gesetzliche Vertreter im eigenen Namen für den geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen VN gehandelt oder (zugleich) den Vertrag in dessen Namen als Vertreter abgeschlossen hat, sollten aufgrund der in der Praxis üblicherweise verwendeten Formulare, die zwischen Angaben zur Person des VN und der versicherten Person unterscheiden, nicht auftreten.[71] Im Zweifel hat der gesetzliche Vertreter im eigenen Namen gehandelt und dabei – soweit es um eine andere Gefahrperson geht – eine Fremdversicherung für fremde Rechnung abgeschlossen (§ 179 Abs. 1 S. 2). **38**

Bei einem Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages durch einen Ehegatten kann sich die Frage nach der Anwendbarkeit des § 1357 BGB stellen. Die sog. **Schlüsselgewalt** räumt dem handelnden Ehepartner zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie eine gesetzliche Verpflichtungsermächtigung bzw. eine Rechtsmacht sui generis mit Anklängen an eine gesetzliche Vertretungsmacht ein.[72] Übt ein Ehepartner seine Schlüsselgewalt aus, so werden beide Ehepartner aus dem getätigten Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet (§ 1357 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Abschluss einer Unfallversicherung gehört – anders etwa als der Abschluss eines zahnärztlichen Behandlungsvertrages[73] – nicht „zur **angemessen Deckung des Lebensbedarfs der Familie**“ i.S.v. § 1357 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Tatbestand verlangt, dass das zu tätigende Geschäft einen Bezug zur familiären **39**

---

[71] Anders noch Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 8.

[72] *Leverenz* JR **1997** 45, 47 m.w.N.

[73] LG Koblenz 19.2.1981 NJW **1981** 1324.

Konsumgemeinschaft aufweist, der Bedarfsdeckung der Familie dient und unter Berücksichtigung seines Ausmaßes, Umfangs und seiner Dringlichkeit keine Abstimmung notwendig erscheinen lässt sowie zu dem beabsichtigten Vertragsschluss eine Abstimmung zwischen den Eheleuten regelmäßig auch nicht stattfindet.[74] Diese Voraussetzungen sind beim Abschluss von Versicherungsverträgen nicht erfüllt. Lediglich für den Abschluss einer Hausratversicherung wird eine Anwendung des § 1357 BGB erwogen, da sie dem Erhalt des ehelichen Hausrats dient, die Sicherung des Hausrats nicht anders als die (Ersatz-)Beschaffung von Einrichtungsgegenständen behandelt werden kann und die jährliche Versicherungsprämie einer solchen Hausratversicherung typischerweise verhältnismäßig gering ist.[75] Anders verhält es sich indes bei Personenversicherungen (Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen).[76] Sie betreffen die Gesundheit und das Leben sowie die vermögensrechtliche Sphäre eines Ehegatten. Vor Abschluss solcher Verträge ist eine Absprache zwischen den Ehegatten üblich und regelmäßig auch möglich. Unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang der Abschluss einer Unfall-Versicherung (noch) der „angemessen Deckung des Lebensbedarfs der Familie" dient, kann aus der Berechtigung beider Eheleute am Vertrag ein Konflikt zu § 179 Abs. 2 auftreten. Dieser ist zugunsten des spezielleren Versicherungsrechts mit der Folge zu lösen, dass § 1357 BGB für die Unfallversicherung nicht anwendbar ist.[77] Folgende Fallkonstellationen lassen sich unterscheiden:

- Der eine Ehepartner schließt für sich selbst als Gefahrperson eine Unfallversicherung ab. „An sich" führt dieser Vertragsschluss unproblematisch zu einer (wirksamen) Eigenversicherung. Bei einer Anwendung des § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB würde dagegen auch der andere (nicht kontrahierende) Ehegatte an der Versicherung berechtigt sein. Eine solche Vertragsgestaltung stünde wertungsmäßig einer Unfallversicherung für eigene Rechnung gleich, zu deren Wirksamkeit die schriftliche Einwilligung der versicherten Person notwendig ist. Zwar könnte argumentiert werden, dass der im Rahmen der Schlüsselgewalt handelnde Ehegatte den Vertrag für sich selbst als Gefahrperson unterzeichnet hat. Jedoch reicht diese Erklärung nicht aus, um dem Schutzzweck des § 179 Abs. 2 ausreichend Rechnung zu tragen, der Spekulationen zu Lasten der Gesundheit der versicherten Person verhindern soll; denn die Berechtigung des nicht kontrahierenden Ehepartners könnte für diesen einen Anreiz zur Herbeiführung des Versicherungsfalls schaffen. Dieses Risiko muss der handelnde Ehepartner bei Vertragsabschluss kennen.[78]
- Der eine Ehepartner schließt für den anderen Ehepartner als Gefahrperson eine Unfallversicherung ab. Ohne Anwendung des § 1357 BGB ist diese Unfallversicherung im Zweifel als Fremdversicherung für fremde Rechnung anzusehen. Sollte der handelnde Ehepartner eine Fremdversicherung für eigene Rechnung anstreben, ist nach § 179 Abs. 2 die schriftliche Einwilligung des nicht kontrahierenden Ehepartners notwendig. Bei dieser Rechtslage muss es bleiben. Könnte der handelnde Ehepartner nach § 1357 BGB aus der Versicherung berechtigt sein, könnte er – entgegen dem Schutzzweck des § 179 Abs. 2 – eine Versicherung für eigene Rechnung begründen, ohne dass der andere Ehepartner hiervon überhaupt Kenntnis erlangt hat.

---

[74] Palandt/*Brudermüller*[67] § 1357 Rn. 1.

[75] AG Karlshafen 3.2.1965 VersR **1965** 871; Staudinger/*Hübner* BGB[13] (2000) § 1357 Rn. 64; Münchener Kommentar/*Wacke* BGB[4] (2000), § 1357 Rn. 23; s.a. AG Eschwege 14.7.1959 VersR **1959** 1038 (Verlängerung einer bestehenden Hausratversicherung).

[76] So allgemein für Versicherungsverträge gleich welcher Art *Gernhuber/Coester-Waltjen* Lehrbuch des Familienrechts[5] (2005) § 19 IV S. 199; Soergel/*Lange* BGB[13] § 1357 Rn. 15; s.a. für die (Verlängerung einer) Feuerversicherung LG Siegen 2.2.1951 VersR **1951** 168 (entgegen AG Siegen 13.10.1950 VersR **1951** 167).

[77] Näher Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 6 und C 8 sowie E 14, ebenso für die Lebensversicherung Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. C 17.

[78] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. C 7.

b) Rechtsgeschäftlich bevollmächtigter Vertreter. Die zum Vertragsschluss führende Willenserklärung des (späteren) VN kann durch einen rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Für die Unfallversicherung sind hier keine Besonderheiten zu beachten. Dies gilt etwa für den **Umfang der Vollmacht**. So enthält eine Vollmacht zum Abschluss einer Unfallversicherung nicht stets zugleich die Bevollmächtigung, alle weiteren Folgegeschäfte im Zusammenhang mit der Unfallversicherung zu tätigen. Einen dahingehenden Erfahrungssatz gibt es nicht. Ob der Abschlussvertreter z.B. auch zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag berechtigt ist, muss im Wege der Auslegung aufgrund konkreter Umstände geprüft werden.[79] **40**

4. Insolvenz des VN

Die Insolvenzeröffnung hat insbesondere nachstehende Rechtsfolgen:[80] **41**

- Alle Ansprüche und Rechte des VN aus dem Versicherungsvertrag fallen grundsätzlich gemäß §§ 35, 36 InsO in die **Masse**. Leistet der VR nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den VN, so tritt Erfüllung nur dann ein, wenn er beweisen kann, dass er die Insolvenzeröffnung nicht kannte (§ 82 InsO).
- Der VN verliert sein Verfügungsrecht aus dem Versicherungsvertrag. Die **Verfügungsbefugnis** steht fortan dem Insolvenzverwalter zu. Trotzdem vorgenommene Rechtshandlungen des VN sind den Insolvenzgläubigern gegenüber unwirksam (§ 81 Abs. 1 InsO). Der VR muss seine Rechtshandlungen gegenüber dem Insolvenzverwalter ausüben.
- Bei einem laufenden Versicherungsvertrag steht dem Insolvenzverwalter ein **Wahlrecht** zu (§ 103 Abs. 1 InsO). Verlangt er Erfüllung, so werden die Prämienansprüche des VR vom Insolvenzverwalter einzufordernde Masseschulden (§ 35 InsO). Lehnt der Insolvenzverwalter dagegen die Erfüllung ab, erlöschen die beiderseitigen Ansprüche. Der VN bleibt weiterhin neben dem Insolvenzverwalter für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich (s.a. Ziff. 12.2 AUB 99/2008, § 12 Abs. 2 AUB 88/94, § 16 Nr. 2 AUB 61).

Nach § 14 Abs. 1 a.F. konnte sich der VR das Recht ausbedingen, im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VN das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Diese Möglichkeit ist im VVG 2008 nicht mehr vorgesehen. Der Gesetzgeber sah für eine **Kündigungsbefugnis des VR** kein hinreichendes Bedürfnis.[81] **42**

Maßgebend für die Gläubigerstellung der versicherten Person im Fall einer Fremdversicherung für fremde Rechnung ist, ob die Versicherungsleistung vor oder nach Insolvenzeröffnung eingezogen worden ist:[82] **43**

- Tritt die Insolvenz des VN ein, bevor er die Leistung des VR erhalten hat, so steht der versicherten Person ein **Aussonderungsrecht** zu (§ 47 InsO). Auch kann eine Ersatzaussonderung in Betracht kommen, wenn der Insolvenzverwalter die Leistung des VR noch unterscheidbar eingezogen hat (§ 48 S. 2 KO).
- Die versicherte Person ist **Insolvenzgläubiger**, wenn der VN insolvent wird, nachdem er die Versicherungsleistung eingezogen hat. Sie hat kein Ersatzaussonderungsrecht.

---

[79] BGH 13.5.1992 RuS **1992** 285, 286.

[80] Kurzübersicht etwa bei *Grimm*[4] Ziff. 12 AUB 99 Rn. 5.

[81] Begründung zu § 16 RegE, BT-Drucksache 16/3945 vom 20.12.2006 S. 64.

[82] Kurzübersicht etwa bei *Grimm*[4] Ziff. 12 AUB 99 Rn. 6.

5. Tod des VN

44 Sofern der VN zugleich – alleinige – versicherte Person war (Eigenversicherung), entfällt das versicherte Risiko und der Versicherungsvertrag erlischt (s.a. Rn. 54).[83] Eventuell entstandene Versicherungsansprüche (z.B. Todesfallleistung bei Unfalltod des VN oder in der Person des Erblassers vor seinem Tod begründete Ansprüche auf Tagegelder bzw. Invaliditätsleistungen) gehören bei Fehlen einer Bezugsrechtseinräumung zum Vermögen des VN und fallen in seinen **Nachlass**. Die **Erben** erwerben die Versicherungsforderungen kraft Erbgangs und nicht – unabhängig vom Erbgang – kraft eigenen Rechts, es sei denn, sie sind vom verstorbenen VN als Bezugsberechtigte bezeichnet worden. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs lässt es ebenso wenig wie bei der Lebensversicherung zu, den Erben per se aufgrund von Billigkeitserwägungen oder unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Unfallversicherung dieselbe Rechtsstellung wie einem Bezugsberechtigten einzuräumen.[84] Aufgrund der Universalsukzession sind die Erben berechtigt, in der Person des VN als versicherte Person begründete Versicherungsleistungen an den Bezugsberechtigten bzw. – wenn kein Bezugsrecht vorgesehen ist – an sich selbst (den Nachlass) zu fordern.[85] Besteht eine Bezugsberechtigung für dritte Personen, können die Erben dies nicht mehr ändern, und zwar unabhängig davon, ob das Bezugsrecht unwiderruflich oder widerruflich ist (näher § 185 Rn. 22 ff.).

45 Ist der verstorbene VN nicht zugleich versicherte Person (Fremdversicherung) oder nicht alleinige versicherte Person so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Unfallversicherungsvertrag im Wege der Universalrechtsnachfolge auf die Erben über.[86] Mit ihnen wird der Vertrag fortgeführt. Ist die versicherte Person Alleinerbe der auf sie geschlossenen Fremdversicherung, so wandelt sich die Fremdversicherung in eine Eigenversicherung.[87] Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so kann er Versicherungsleistungen nur beanspruchen, wenn er im Versicherungsvertrag als Bezugsberechtigter benannt ist.[88]

III. Versicherte Person

46 Der VR leistet Versicherungsschutz für Versicherungsfälle der versicherten Person. Versicherte Person ist die natürliche Person, in deren Leben oder Gesundheit sich die Unfallgefahr verwirklicht. Sie ist häufig mit dem VN identisch (sog. Eigenversicherung), muss dies jedoch nicht notwendigerweise sein. Fallen VN und versicherte Person auseinander, wird von einer Fremdversicherung gesprochen (Rn. 131). Häufig wird neben dem Begriff der „versicherten Person" auch der der „Gefahrperson" benutzt bzw. der Bezeichnung „Gefahrperson" der Vorzug gegeben.[89] Beide Begriffe werden im Folgenden synonym gebraucht. Z.T. wird aber auch eine Differenzierung vorgeschlagen:[90]

---

[83] *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 19.

[84] BGH 8.2.1960 BGHZ **32** 44, 46 ff. (insbesondere 48) = VersR **1960** 339 f. (mit zustimmender Anm. *Prölss*) = NJW **1960** 912 f. = VerBAV **1960** 169 f.; OLG Hamburg 10.9.1957 VersR **1957** 679 (Bestätigung vom LG Hamburg 5.8.1957 VersR **1957** 677, 678).

[85] *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 20.

[86] S.a. GB BAV **1978** 75.

[87] *Fuchs* S. 146.

[88] *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 19.

[89] So etwa Bruck/Möller/*Winter*[8] Anm. C 23 f. und H 2; s.a. Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 17.

[90] Eingehend hierzu (auch zur geschichtlichen Entwicklung) *Fuchs* S. 15 und 29 ff.

- „**Gefahrperson**“ sei danach die Person, bei der das versicherungsrelevante Risiko eintreten kann, ohne dass diese Person Inhaberin der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ist. „Gefahrperson“ entspreche mithin im Bereich der Personenversicherung dem, was in der Sachversicherung als „versicherte Sache“ umschrieben werde.[91]
- Als „versicherte Person“ bzw. „**Versicherter**“ oder „Versicherte“ sei dagegen die Person zu bezeichnen, die Inhaberin der vertraglichen Rechte sei.[92]

Eine solch unterschiedliche Begriffsbildung ist für die Unfallversicherung[93] indes weder dem Gesetz (§§ 178 ff.) noch den Vertragsregelungen (insbesondere den AUB) zu entnehmen. Dort werden als Vertragsbeteiligte neben dem VR und dem VN nur die versicherte Person und der Bezugsberechtigte genannt.

47 Über einen Versicherungsvertrag können eine oder **mehrere versicherte Personen** versichert werden. Mehrere versicherte Personen finden sich typischerweise bei **Gruppen-Unfallversicherungsverträgen**, die der VN für seine Familie, der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer oder Vereine, Körperschaften bzw. andere Organisationen für ihre Mitglieder abschließen (Vorbem. § 178 Rn. 46).

1. Bestimmbarkeit der versicherten Person

48 In vielen Fällen wird die versicherte Person namentlich bezeichnet. Es werden dann die wichtigsten Daten zur versicherten Person (etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, ggf. auch Gesundheitszustand) im Versicherungsantrag aufgenommen. Es sind aber auch (bei der Fremdversicherung für fremde Rechnung) allgemeinere Bezeichnungen des versicherten Personenkreises zulässig. Es genügt, dass die versicherte Person in sonstiger Weise (aufgrund der im Vertrag genannten Umstände) individualisierbar oder wenigstens bestimmbar ist.[94] Diese Möglichkeit erlangt etwa Bedeutung bei der Gruppen-Unfallversicherung ohne Namensnennung oder der Insassen-Unfallversicherung. Dass eine Namensnennung oder sonstige Bezeichnung der Individualität nicht erforderlich ist, ergibt sich aus § 48 (§ 80 Abs. 2 a.F.), in dem die „**Versicherung, für wen es angeht**“ normiert ist. Die Vorschrift findet ebenso wie §§ 43 bis 47 nunmehr auch für die Unfallversicherung direkte Anwendung. Bis zur VVG-Reform 2008 war dies nicht eindeutig geregelt, da § 179 Abs. 2 S. 2 nur auf §§ 75 bis 79 a.F., nicht aber auf § 80 Abs. 2 VVG a.F. verwies. § 80 Abs. 2 a.F. wurde indes auch schon nach altem Recht entsprechend für die (Insassen-)Unfallversicherung herangezogen.[95] Weitere Erkenntnisse lassen sich aus § 48 für die Unfallversicherung dagegen nicht ableiten. Die Begriffe „eigenes oder fremdes Interesse“ entstammen der Schadensversicherung.[96]

49 Existiert die versicherte Person in Wirklichkeit nicht, so ist die Fremdversicherung auf eine anfängliche, objektive und dauernde **Unmöglichkeit** gerichtet, so dass schon deshalb Nichtigkeit nach § 306 BGB eintritt; denn der Versicherungsfall kann nicht eintreten.[97]

---

[91] *Fuchs* S. 46.
[92] *Fuchs* S. 49
[93] S. insofern auch *Fuchs* S. 51.
[94] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 6, H 28 und H 50; Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. C 26.
[95] *Nießen* S. 38; *Orlowski* VersR **1954** 45; Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. A 13 und 30, H 6 und H 44; *H. J. Weber* VersR **1954** 523, 525.
[96] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 52.
[97] BGH 7.5.1997 VersR **1997** 1213; 1214; Berliner Kommentar/*Schwintowski* § 159 Rn. 6.

2. Rechtsfähigkeit der versicherten Person

50 Die versicherte Person muss eine **natürliche Person** sein.[98] Nur in ihr kann sich eine Unfallgefahr realisieren; eine juristische Person kann tatsächlich keinen Unfall i.S.v. § 178 erleiden.[99] Versicherungsschutz kann für natürliche Personen von Geburt an vereinbart werden. Anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Vorbem. § 178 Rn. 56) genießt dagegen das ungeborene Leben (**nasciturus**) in der privaten Unfallversicherung weder unmittelbar als versicherte Person noch mittelbar über die versicherte Mutter Versicherungsschutz.[100]

3. Geschäftsfähigkeit der versicherten Person

51 Grundsätzlich gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, die beim Vertragsschluss mit geschäftsunfähigen, minderjährigen oder betreuten VN zu beachten sind (Rn. 16 ff.). Besonderheiten ergeben sich aus dem Einwilligungserfordernis in § 179 Abs. 2:

- Fremdversicherung für fremde Rechnung: Bei ihr ist die Einwilligung der versicherten Person (z.B. des Minderjährigen) entbehrlich.
- Fremdversicherung für eigene Rechnung: Bei ihr muss die versicherte Person einwilligen. Die gesetzlichen Vertreter der versicherten Person (z.B. die Eltern des minderjährigen Kindes) unterliegen Beschränkungen (Rn. 204 ff.).

4. Versicherungsfähigkeit der versicherten Person

52 Zur Versicherungsfähigkeit der versicherten Person s. die Kommentierung zu Ziff. 4 AUB 2008. Berücksichtigt der VR persönliche Merkmale der versicherten Person (wie z.B. das Alter oder das Geschlecht) in seiner Tarifkalkulation und Risiko- bzw. Annahmeprüfung, so ist insbesondere den Vorgaben des AGG Rechnung zu tragen (Vorbem. § 178 Rn. 96 ff.).

5. Insolvenz der versicherten Person

53 Die Insolvenz der versicherten Person hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag. Insbesondere ist der VN bei der Fremdversicherung weiterhin befugt, die Versicherungsleistung vom VR einzuziehen (Ziff. 12.1 S. 1 AUB 99/2008, § 12 Abs. 1 S. 1 AUB 88/94, § 16 Nr. 1 S. 2 AUB 61). Besteht eine Fremdversicherung und ist der Versicherungsfall eingetreten, so ist zu differenzieren, ob der VN oder der Insolvenzverwalter der versicherten Person die Leistung eingezogen hat:[101]

- Grundsätzlich ist der VN im Fall der Fremdversicherung für fremde Rechnung aufgrund des mit der versicherten Person bestehenden Treuhandverhältnisses verpflichtet (Rn. 168 f.), die Versicherungsleistung an den Insolvenzverwalter der versicherten Person auszukehren. Eine Besonderheit ergibt sich hier indes aus § 46 (§ 77 a.F.). Diese Vorschrift erlaubt es dem VN, sich vor der versicherten Person und deren Gläubigern zu befriedigen, vorausgesetzt dem VN stehen gegen der versicherten Person aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis („in Bezug auf die versicherte Sache") Ansprüche zu. Er hat dann nur den seine Ansprüche übersteigenden Betrag an den Insolvenzverwalter abzuführen.

---

[98] Bruck/Möller/*Wagner*[8] Bd. VI 1 Anm. H 28; Bruck/Möller/*Winter*[8] Bd. V 2 Anm. C 26.
[99] *Wussow/Pürckhauer*[6] § 1 Rn. 13.
[100] *Grimm*[4] Ziff. 1 AUB 99 Rn. 4.
[101] *Grimm*[4] Ziff. 12 AUB 99 Rn. 8.